

**Drucksache Gemeindevertretung Wildau
Wahlperiode 1998 -2003**

Abteilung	:	Allgemeine Verwaltung	VORLAGE
Aktenzeichen	:		DER VERWALTUNG
Wildau	:	20.04.99	

Beratung	X	Ausschuss Bildung, Jugend, Sport, Kultur	Sitzung am 20.04.99
im	X	Hauptausschuss	Sitzung am 18.05.99
	X	Finanzausschuss	Sitzung am 12.05.99
Beschluss	X	Gemeindevertretung	Sitzung am 01.06.99 Beschluss-Nr.: G 07/35/99

Betreff: Richtlinie über die Förderung des Sports in der Gemeinde Wildau

Die Gemeindevertretung möge die als Anlage beigefügte Richtlinie über die Förderung des Sports in der Gemeinde Wildau beschließen.

Begründung: In der Gemeinde Wildau soll neben der passiven Sportförderung zunehmend auch eine aktive Sportförderung betrieben werden. Die Sportvereine leisten eine sehr gute Kinder- und Jugendarbeit. Dies kommt der Gemeinde insgesamt zugute. Die Finanzkraft der Vereine ist jedoch eingeschränkt. Hier soll die Förderung ansetzen und damit die Vereine in ihrer Arbeit unterstützen.

Abstimmungsergebnis:

beschlossenX.....

abgelehnt

zurückgezogen

überwiesen an den Ausschuss:

.....

beschlossen mit den Änderungen:.....



Heller
Vorsitzender der Gemeindevertretung



Gemeindevorteater/in

Richtlinie

Über die Förderung des Sports in der Gemeinde Wildau vom 01.06.1999

1. Ziel der Sportförderung

Ziel der Sportförderung der Gemeinde Wildau ist es, möglichst viele Menschen zu sportlicher Betätigung zu aktivieren und dafür die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

Ein besonderes Augenmerk soll dabei auf den Vereinssport der Gemeinde Wildau gelegt werden.

Es sollen Wettkampf-, Freizeit- und Breitensport ausgewogen und bedarfsgerecht gefördert werden. Besonders berücksichtigt werden die Interessen der Kinder und Jugendlichen an einer sinnvollen sportlichen Freizeitbeschäftigung sowie die Belange der älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen.

2. Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Sportförderungsleistungen

- (1) Antragsberechtigte im Sinne dieser Richtlinie sind förderungswürdige Vereine, deren satzungsmäßiger Hauptzweck die Durchführung eines selbständigen Sportbetriebes ist.
- (2) Sportförderungsleistungen werden grundsätzlich für die in dieser Richtlinie genannten Zwecke und nur insofern gewährt, als dafür im Haushaltsplan der Gemeinde Mittel bereitgestellt sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Sportförderungsleistungen kann aus der Richtlinie nicht hergeleitet werden.
- (3) Die Grundsätze zur Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Sportvereinen und Organisationen sind in der Sporthallen - und Sportanlagenordnung der Gemeinde Wildau vom 9.04.1997 Anlage 1 und den jeweiligen Ergänzungen niedergelegt.

3. Mittelvergabe

Die Vergabe der bereitgestellten Mittel erfolgt im Verhältnis 75/25.

75% der Mittel werden als Globalzuschuß wie nachfolgend erläutert verteilt:

Die Verteilung erfolgt entsprechend der Mitgliederzahl über ein Punktesystem.

Jeder Verein erhält je Erwachsenen einen Punkt und je Kind bzw. Jugendlichen (unter 18 Jahre) zwei Punkte.

Der Anteil des jeweiligen Vereins an der zu verteilenden Fördermittelsumme bemißt sich entsprechend dem Punkteanteil des Vereins an der Gesamtpunktzahl aller förderfähigen Vereine.

Die verbleibenden 25% der Mittel werden auf Antrag in Absprache mit den Vereinen verteilt.

Die Höhe des den einzelnen Vereinen zukommenden Globalzuschusses wird von der Gemeindeverwaltung bis zum Ende des I.Quartals des jeweiligen Haushaltsjahres auf der Grundlage der Angaben in den sportstatistischen Erhebungsbögen (Abgabe an die zuständige Abteilung bis zum 31.1. des Jahres) ermittelt und überwiesen.

4 Anwendungsgebiete und Mittel der Sportförderung

4.1 Anwendungsgebiete der Sportförderung

- (a) Zuschüsse zur Entschädigung für Vereinsübungsleiter
- (b) Zuschüsse zu Kosten für den Wettkampfsport
- (c) Zuschüsse für Vereinsjubiläen
- (d) Zuschüsse für Ferienbetreuung
- (e) sonstige Zuschüsse
- (f) Unterhaltung von vereinseigenen oder gepachteten Anlagen

4.2 Beträge der Sportförderung in den einzelnen Anwendungsgebieten

zu Punkt (a)

Vereinsübungsleiter, die regelmäßig eine Trainingsgruppe betreuen, bekommen einen Zuschuß von maximal 5,00 DM / Ausbildungsstunde.

Für die Ausbildung eines Vereinsübungsleiters erhält der Verein einen Zuschuß zu den unmittelbaren Ausbildungskosten von bis zu 80,00 DM.

zu Punkt (b)

Die Gemeinde Wildau erstattet den Sportvereinen Zuschüsse für Fahrten zur Teilnahme am Wettkampfsport:

Es werden 25% Fahrtkosten der Deutschen Bahn AG (2.Klasse), unter Berücksichtigung und Verwendung aller möglichen Preisnachlässe, bis zu den Bundesgrenzen gegen die Vorlage der Fahrausweise gewährt.

Bei Nutzung privater Fahrzeuge (4 Personen je PKW) wird ein Zuschuß von 0,30 DM je km bewilligt.

Der Gemeindebus wird entgeltfrei zur Verfügung gestellt, wenn er nicht anderweitig genutzt wird. Der Antrag für die Nutzung ist schriftlich an die für Sport zuständige Abteilung zu richten. Die Benzin- und Reinigungskosten (für innen und außen) trägt der jeweilige Nutzer.

Die Gemeinde Wildau erstattet den Sportvereinen einen Zuschuß je Teilnehmer für die Teilnahme an Wettkämpfen (Tagegeld) , sofern diese nicht am Ort stattfinden:

a) bei 24 Stunden Abwesenheit einen Pauschbetrag von bis zu 9,00 DM

b) bei weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden Abwesenheit einen Pauschbetrag von bis zu 4,00 DM

c) bei weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden Abwesenheit einen Pauschbetrag von 2,00 DM . (Bei Veranstaltungen von mind. 3 Tagen Dauer zählen Anreise - und Rückreisetag als 1 Tag)

zu Punkt (c)

Sportvereinen, die ein durch die Zahl 25 teilbares Jubiläum feiern kann eine einmalige Jubiläumsgabe von 10,00 DM für jedes dem Landessportbund Brandenburg im Jubiläumsjahr gemeldete Mitglied gewährt werden.

zu Punkt (d)

Bei einer Ferienbetreuung von Kindern in Trainingslagern u.ä. bei mindestens 5 Tagen Betreuung: pro Kind und Tag 2,00 DM.

zu Punkt (e)

Wettkampfkosten (Pokale, Urkunden, Medaillen, Helferkosten, Rettungsdienst, u.s.w.) maximal **350,00 DM** je Wettkampf.

zu Punkt (f)

Voraussetzung

Vereine, die Träger von eigenen oder langfristig (mindestens 10 Jahre) gepachteten Sportanlagen sind und die nicht von der Gemeinde erhalten werden, bekommen einen Zuschuß.

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, daß die Anlage:

a) von einem Sportverein der Gemeinde Wildau genutzt wird

b) sich in der Gemeinde befindet

c) den Erfordernissen der jeweiligen Sportart entspricht

Höhe des Zuschusses

a) für Spielfelder max. 500,00 DM jährlich

b) für Vereinsheime bzw. Vereinszimmer oder Büros max. 800,00 DM jährlich

5. Anschaffung von Sportgeräten

Die Gemeinde gewährt den Sportvereinen zur Beschaffung von größeren Sportgeräten mit einem Anschaffungspreis über 800,00 DM einen Zuschuß von bis zu 25 % der Anschaffungskosten. Die Möglichkeit der Mitnutzung durch Schulen und andere förderungswürdige Sportvereine bei größeren Geräten ist Voraussetzung.

Kurzlebige Sportgeräte (z.B. Bälle, Netze u. a) werden nur im Kinder und Jugendbereich bezuschußt.

6. Anträge auf Sportförderungsleistungen (ohne Globalzuschüsse)

Die Antragstellung erfolgt durch den Sportverein an die Gemeinde Wildau. Anträge sind im laufendem Jahr bis zum 31.03. an die Gemeinde Wildau zu richten. Es sind alle notwendigen Unterlagen beizufügen (Beschreibung und Begründung der Maßnahme, detaillierte Kosten und Finanzplan) Verspätet eingehende Anträge können nur in der Höhe der bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht gebundenen Mittel berücksichtigt werden.

7. Bewilligung

Die Bewilligung der Sportförderungsleistungen erfolgt im Rahmen der für die Sportförderung geplanten Haushaltsmittel gemäß dieser Richtlinie. Die Bewilligung wird durch einen Bewilligungsbescheid mitgeteilt. Zuständig für die Bewilligung ist die für den Sport zuständige Abteilung. Wird über die Vergabe der auf Antrag zu verteilenden Mittel keine Einigung zwischen den Vereinen und der für Sport zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung erreicht, trifft der Hauptausschuß auf Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Sport und Kultur die entsprechenden Vergabeentscheidungen.

8. Zweckbestimmung

Sportförderungsleistungen dürfen nicht zweckentfremdet verwendet werden, Änderungen sind nur mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsstelle zulässig. Die Zuwendung wird widerrufen, wenn die Bewilligungsbedingungen nicht erfüllt sind.

Auf Antrag gewährte Sportförderungsmittel können ausnahmsweise auch für Vorhaben gewährt werden, die nicht in vorstehend genannte Anwendungsgebiete der Sportförderung einzuordnen sind.

Wurden Zuschüsse zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt oder nicht für den beantragten Zweck verwendet, so sind sie, unbeschadet einer möglichen strafrechtlichen Ahndung, unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen.

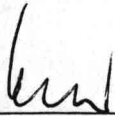
9. Verwendung

Die Verwendung der Mittel ist unverzüglich nach Verbrauch nachzuweisen, spätestens jedoch bis 15.12. eines Jahres. Nicht verbrauchte Mittel sind spätestens bis zum 15.12. zurückzuzahlen. Die Gemeinde Wildau ist berechtigt, jederzeit die ordnungsgemäße Verwendung von Zuschüssen, z.B. durch Einsicht in die Kassenbücher oder sonstiger Unterlagen und durch Vorlage der Verwendungsnachweise, zu überprüfen.

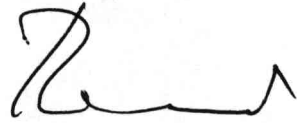
11. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wildau, den 01.06.99



Heller
Vorsitzender
der Gemeindevertretung



Richter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird vorstehende Richtlinie über die Förderung des Sports in der Gemeinde Wildau vom April 1999 öffentlich bekanntgemacht.

Wildau, den 01.06.99



Richter
Bürgermeister

